

Statuten

In Kraft gesetzt durch die Gründungsversammlung der IG Velo Burgdorf am 2. Mai 1982 in Burgdorf, geändert am 18.02.1997, 20.02.2004, 25.02.2005, 09.03.2007 und 04.03.2011.

Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz, Einordnung	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen PRO VELO Emmental¹ besteht seit dem 2. Mai 1982 ein Verein im Sinne 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf</p> <p>² PRO VELO Emmental ist Mitglied von PRO VELO Schweiz und PRO VELO Kanton Bern. Sie vertritt die Interessen von PRO VELO im Emmental und in der Stadt Burgdorf.</p> <p>³ PRO VELO Emmental ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ PRO VELO Emmental fördert die Verbreitung des Fahrrades als umweltfreundliches Alltagsverkehrsmittel und vertritt die gemeinsamen Interessen der RadfahrerInnen in der Öffentlichkeit.</p> <p>² Diese Ziele erreicht PRO VELO Emmental insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,b Zusammenarbeit mit Behörden und Dritten,c Durchführung von Velobörsen und anderer Veranstaltungen,d Stellungnahmen zu Sachvorlagen in Bund, Kanton und Gemeinde, sofern die Interessender RadfahrerInnen betroffen sind,e Mitwirkung in bau-, planungs-, verkehrs-, eisenbahn- und umweltrechtlichen Verfahren sowie Ergreifen von Rechtsmitteln. <p>³ Der Verein PRO VELO Emmental kann kommerzielle Dienste anbieten. Er kann namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">a eine Velostation mit verschiedenen Dienstleistungen betreiben;b einen Velokurier führen;c Radrouten betreiben und unterhalten.
Vereinsjahr	<p>Art. 3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p>

Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 4 ¹ PRO VELO Emmental können beitreten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Einzelpersonen über 16 Jahre (mit Stimmrecht),b Familien (1 Stimme pro Familienglied über 16 Jahren),c Juristische Personen und Gebietskörperschaften (als Gönner ohne Stimmrecht). <p>² Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.</p>
Beitritt, Austritt	<p>Art. 5 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages, der Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.</p>

Organisation

Mitgliederversammlung	<p>Art. 6 ¹ Der Mitgliederversammlung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung,b die Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen für jeweils ein Jahr,c die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,d die Ernennung von Ehrenmitgliedern,e die Änderung der Statuten,f die Auflösung des Vereins. <p>² Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder.</p>
-----------------------	--

¹ bis 09.03.2007: Interessengemeinschaft Velo Burgdorf (IG Velo Burgdorf)

	³ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr, bei Statutenänderungen und bei der Auflösung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.
Vorstand	<p>Art. 7 ¹ Der Vorstand leitet PRO VELO Emmental und vertritt den Verein gegen aussen. Ihm obliegen alle Beschlüsse und Handlungen, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien; der Vorstand kann für den gewöhnlichen Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilen.</p> <p>³ Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder generell oder bezogen auf ein bestimmtes Geschäft ermächtigen, PRO VELO Emmental in bau-, planungs-, verkehrs-, eisenbahn- und umweltrechtlichen Verfahren zu vertreten und Eingaben mit Einzelunterschrift zu zeichnen.</p> <p>⁴ Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben gegen Bezahlung an Dritte übertragen.</p> <p>⁵ An den Sitzungen des Vorstandes können die Mitglieder in der Regel mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
Geschäftsstelle	<p>Art. 7a ¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.</p> <p>² Der Vorstand kann dem/der GeschäftsführerIn die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift erteilen, soweit dies für die Abwicklung des Tagesgeschäfts notwendig ist.</p> <p>Art. 7b ¹ Der Vorstand kann für die unter Art. 2, Abs. 3 aufgeführten Dienste eine Geschäftsleitung einsetzen.</p> <p>² Der Vorstand kann der für die Geschäftsleitung zuständigen Person für sämtliche daraus erwachsenden Aufgaben und Tätigkeiten die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift erteilen.</p>
Revisorat	Art. 8 Das Revisorat besteht aus zwei RevisorInnen. Diese prüfen die Rechnung und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
Mitteilungsorgan	Art. 9 Mitteilungsorgan von PRO VELO Emmental ist das „velojournal“. Dieses erscheint mehrmals jährlich.
Finanzen	
Mittel	Art. 10 Die Mittel von PRO VELO Emmental setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, dem Vermögensertrag sowie allfälligen Erträgen aus Aktivitäten.
Mitgliederbeiträge	Art. 11 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Verwaltung	Art. 12 Der Vorstand bezeichnet eine/n KassierIn.
Fusion oder Auflösung des Vereins	<p>Art. 13 ¹ Eine Fusion ist nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.</p> <p>² Im Fall einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.</p>
Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	<p>Art. 14 ¹ Diese Statuten treten an dem auf ihre Annahme durch die Mitgliederversammlung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>² Der Vorstand und die RevisorInnen bleiben bis zum Ablauf der Dauer, auf die sie gewählt wurden, im Amt.</p>

Sämtliche Änderungen sind jeweils an der Mitgliederversammlung besprochen, angenommen und dadurch in Kraft gesetzt worden.

Burgdorf, den 4. März 2011

Für die Mitgliederversammlung

gez. Theophil Bucher
Präsident

gez. Andrea Rüfenacht
Kassierin